



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 18

Jahrgang 2010

Erscheinungstag: 20.07.2010

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung der Stadtwerke Emsdetten GmbH über die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas	148 – 151
2. Bekanntmachung Jahresabschluss 2007 und Entlastung	152 – 153
3. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Emsdetten hinsichtlich der öffentlichen Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes „Lerchenfeld“, Bebauungsplan Nr. 57 B der Stadt Emsdetten	154
4. Bekanntmachung über die Widmung der Straße Handwerker-Gewerbepark	155 - 156



Preisblatt

für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden
mit Erdgas zu „Allgemeinen Preisen“

Gültig ab 1. September 2010

Moorbrückenstraße 30
 48282 Emsdetten
 Telefax: 0 25 72 / 202-189
 e-mail info@stadtwerke-emsdetten.de

Kundenberatung/Verkaufsabrechnung
 Telefon: 0 25 72 / 202-333

Energieberater Georg Placzek
 Telefon: 0 25 72 / 202-157

ALLGEMEINE PREISE FÜR DIE GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG MIT ERDGAS **Gültig ab dem 1. September 2010**

Die Stadtwerke Emsdetten GmbH bietet Gas zu der jeweils geltenden „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ zu nachstehenden „Allgemeinen Preisen“ an.

1. Art der Versorgung

Die Stadtwerke stellen aus ihrem Versorgungsnetz Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert von etwa $H_0 = 12,0 \text{ kWh/m}^3$ und einem Messdruck des Gases von $p = 23 \text{ mbar}$, gemessen hinter dem Gaszähler, zur Verfügung.

2. Gaspreise, Umsatzsteuer, Konzessionsabgaben, Erdgassteuer

Der Gaspreis setzt sich bei den Grundpreistarifen aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und einem Arbeitspreis für die abgenommene Kilowattstunde (kWh) und bei dem Kleinverbrauchstarif aus einem Messpreis und einem Arbeitspreis für die abgenommene Kilowattstunde (kWh) zusammen. Die nachstehend aufgeführten Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. Auf diese Nettopreise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (19 % ab dem 01.01.2007) zusätzlich berechnet.

Die zzt. gültige Erdgassteuer in Höhe von 0,550 Cent/kWh netto ist in den Preisen enthalten.

Konzessionsabgaben

Die Gaspreise nach „Allgemeinen Preisen“ enthalten Konzessionsabgaben, die an die Gemeinde abgeführt werden. Die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben betragen gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992:

- bei Gaslieferungen ausschließlich zum Kochen und zur Warmwasserbereitung in Gemeinden

	Netto	einschl. Umsatzsteuer (MwSt) 19 %
bis 25.000 Einwohner	0,51 Cent/kWh	0,61 Cent/kWh
bis 100.000 Einwohner	0,61 Cent/kWh	0,73 Cent/kWh

- bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner	0,22 Cent/kWh	0,26 Cent/kWh
bis 100.000 Einwohner	0,27 Cent/kWh	0,32 Cent/kWh

	<u>Netto</u>	<u>einschl. Umsatzsteuer (MWST)19%</u>
2.1 <u>Haushaltstarife</u>		
2.1.1 <u>Kleinverbrauchstarif K</u>		
Messpreis je Monat	3,00 Euro	3,57 Euro
Arbeitspreis	6,20 Cent/kWh	7,38 Cent/kWh
2.1.2 <u>Grundpreistarif H I</u>		
Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises	7,00 Euro	8,33 Euro
Arbeitspreis	4,75 Cent/kWh	5,65 Cent/kWh
2.1.3 <u>Grundpreistarif H II</u>		
Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises	10,00 Euro	11,90 Euro
Arbeitspreis	4,39 Cent/kWh	5,22 Cent/kWh
2.1.4 <u>Grundpreistarif H III</u>		
Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises	13,80 Euro	16,42 Euro
Arbeitspreis	4,24 Cent/kWh	5,05 Cent/kWh
2.1.5 Bei einem Jahresverbrauch über 50.000 kWh wird anstelle des Grund- und Arbeitspreises ein Durchschnittspreis für jede abgenommene kWh berechnet, wie er sich bezogen auf einen Jahresverbrauch von 50.000 kWh aus dem Jahresgrundpreis und dem Arbeitspreis ergibt (zzt. Netto 4,5712 Cent/kWh, einschl. Umsatzsteuer 5,4397 Cent/kWh).		
2.2 Die angegebenen Bruttopreise wurden kaufmännisch gerundet.		
2.3 Die Stadtwerke führen die sog. Bestabrechnung für die in den vorstehenden Ziffern 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Tarife durch. Haushaltskunden werden danach von den Stadtwerken in jedem Abrechnungsjahr mit ihrem Jahresverbrauch zu dem Tarif abgerechnet, der für sie am günstigsten ist. Ab einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh wird automatisch der Tarif nach Ziffer 2.1.5 abgerechnet.		
2.4 Für den Zahlungsverzug und die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung stellen die Stadtwerke folgende Kosten pauschal in Rechnung:		
	netto	brutto ¹⁾
Mahnung ²⁾	3,00 Euro	3,00 Euro
Nachinkasso/Direktinkasso ²⁾	15,00 Euro	15,00 Euro
Unterbrechung der Versorgung ²⁾	45,45 Euro	45,45 Euro
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.		
Wiederherstellung der Versorgung		
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	45,45 Euro	54,09 Euro
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten		
Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand		
Zinssatz bei Zahlungsverzug:		
gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 % über dem Basiszinssatz		
gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 % über dem Basiszinssatz		

¹⁾ Bruttopreise inkl. 19 % Mehrwertsteuer

²⁾ Für diese Pauschale fällt keine Umsatzsteuer an

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Die Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung gelten für alle Haushaltskunden.
- 3.2 Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Preisbildung maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dies den Stadtwerken mitgeteilt worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten Preisen und den auf Grund des Ergebnisses der Prüfung zu zahlenden Preisen für den gesamten Zeitraum seit der letzten Feststellung der Preise nachberechnet werden.
- 3.3 Für jeden zusätzlichen Zähler, dessen Aufstellung durch persönliche Wünsche des Haushaltskunden notwendig wird, ist ein pauschaler Zuschlag zu zahlen, und zwar
- | | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|-----------|
| bis zu 6 m ³ Eichleistung | Netto 3,00 Euro/Monat, einschl. MwSt | 3,57 Euro |
| über 6 m ³ Eichleistung | Netto 3,50 Euro/Monat, einschl. MwSt | 4,17 Euro |
- 3.4 Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Die verbrauchten kWh werden wie folgt ermittelt:
- Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Brennwertes und der physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Gases von den Stadtwerken festgelegt wird.
- 3.5 Bei Änderung der Gaspreise während eines Abrechnungszeitraumes kann der für die neuen Preise maßgebliche Gasverbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen abgerechnet werden. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- 3.6 Die neuen Preise gelten ab dem 1. September 2010. Gleichzeitig treten die bisherigen Preise vom 1. Oktober 2009 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
STADTWERKE EMSDETTEN GMBH

Bekanntmachung Jahresabschluss 2007 und Entlastung

1. Jahresabschluss 31.12.2007 mit Anlagen

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dez 2009 (GV. NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Emsdetten am 14.06.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Emsdetten zum 31. Dez. 2007 durch den Rechnungsprüfungsausschuss und dessen abschließender Bestätigungsvermerk werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Schlussbilanz der Stadt Emsdetten zum 31. Dez. 2007 mit einer Bilanzsumme von 293.365.513 € und die Ergebnisrechnung 2007, die beide der Beschlussvorlage Drucksache 108/2010 als Anlage beigefügt sind, werden hiermit festgestellt. Der sich aus der Ergebnisrechnung ergebende Überschuss in Höhe von 344.195,79 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Bilanz
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Anhang
5. Anlagenspiegel
6. Forderungsspiegel
7. Verbindlichkeitspiegel
8. Übersicht über Haftungsverhältnisse und Bürgschaftsverpflichtungen
9. Lagebericht

2. Entlastung Bürgermeister

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dez 2009 (GV. NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Emsdetten am 14.06.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Bürgermeister wird für den Jahresabschluss zum 31. Dez. 2007 und für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.“

Bürgermeister Georg Moenikes hat an Beratung und Beschlussfassung zu dem o.g. Beschluss nicht mitgewirkt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 31.12.2007

Der vorstehende Jahresabschluss mit allen Anlagen zum 31.12.2007 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 31.12.2007 mit allen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.06.2010 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Jahresabschluss 31.12.2007 mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Der Jahresabschluss 31.12.2007 mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 205, aus und ist unter der Adresse www.emsdetten.de im Internet verfügbar.

Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 bleibt der Jahresabschluss 31.12.2007 mit Anlagen zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses 31.12.2007 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Eröffnungsbilanz ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 15.07.2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XXXIV/1 - 29

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes „Lerchenfeld“, Bebauungsplan Nr. 57 B der Stadt Emsdetten

Nach § 53 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes „Lerchenfeld“, Bebauungsplan Nr. 57 B der Stadt Emsdetten

in der Zeit vom **26.07.2010** bis einschließlich **23.08.2010**

in der **Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Emsdetten, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 106, 48282 Emsdetten**, öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und ggfls. Berichtigungen beantragen. In den nachstehend unter Ziff. 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Absatz 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die in ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer;
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe, Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer;
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Absatz 2 Satz 2 BauGB hiermit bekanntgemacht.

48282 Emsdetten, den 14.07.2010

(Siegel)

gez. Bräutigam
Vorsitzender

Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Der nachstehende vom Rat der Stadt Emsdetten in der Sitzung am 14.06.2010 gefasste Beschluss wird bekannt gegeben:

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW 1995 S. 1028) wird die nachstehende Straßenfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Handwerker-Gewerbepark“ (Flur 7, Flurstück 130) -Anliegerstraße-

Die vorstehend genannte Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrWG NW.

Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 StrWG NW die Stadt Emsdetten.

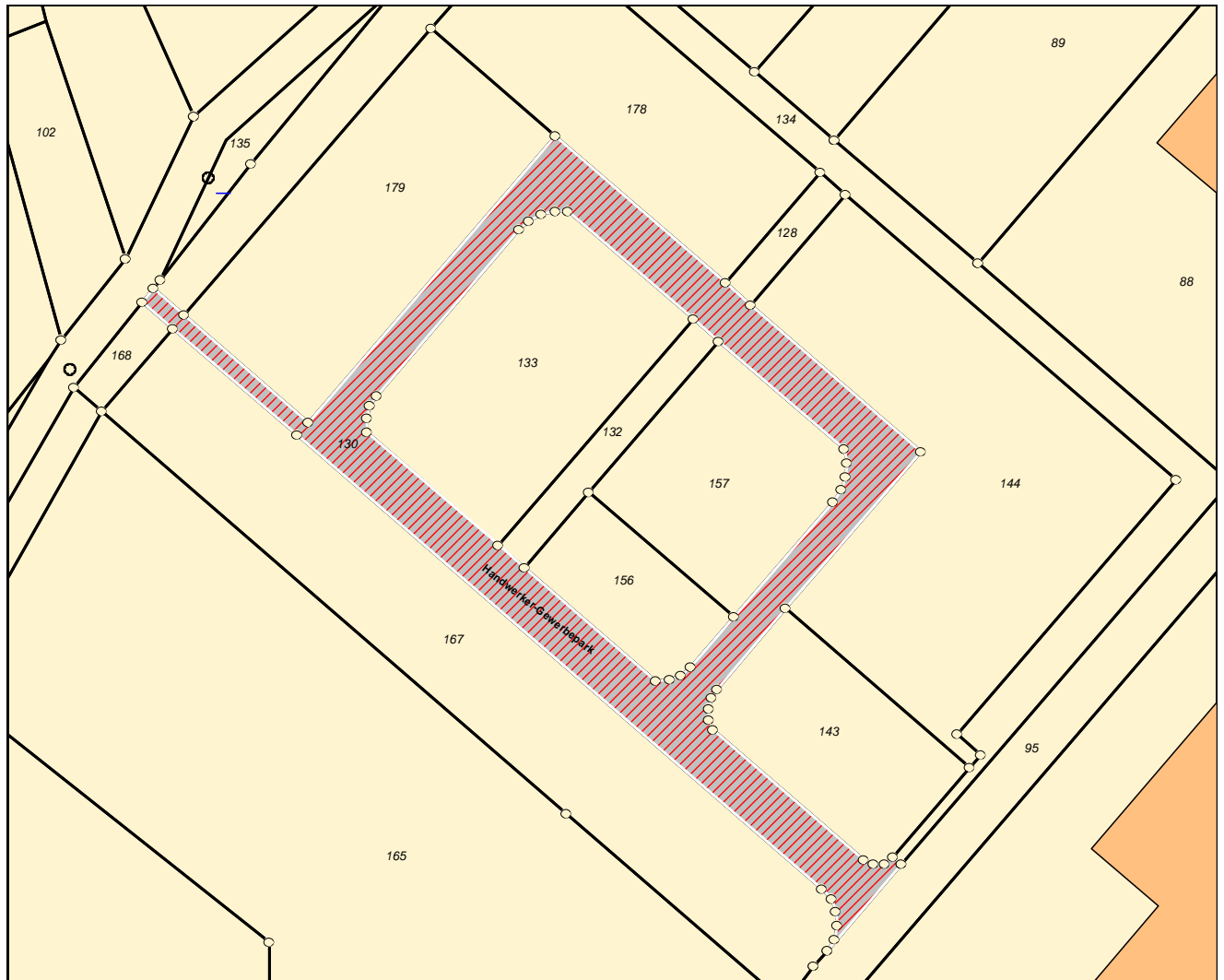
Im Übrigen bestimmt sich die gewidmete Fläche nach der in der Anlage beigefügten Skizze.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Emsdetten, 01.07.2010


(Georg Moenikes)
Bürgermeister



Widmung der Straße Handwerker-Gewerbepark

FD : 30 / Recht und öffentliche Ordnung
Maßstab : 1:1.250
Stand : 20.07.2010